

---

## 6. Bericht der Redaktionskommission zum Reglement Energie- und Umweltfonds (EUF)

### 1. Zusammensetzung der Kommission:

Mitglieder Stadtparlament:

- Heller Felix, SP/Grüne, Präsident
- Heller Linda, SP/Grüne
- Lehmann Myrta, Die Mitte/EVP, Vizepräsidentin
- Mägert André, FDP/XMV
- Schwalder Matthias, SVP

Die Redaktionskommission hat das Reglement über das Landkreditkonto an einer Sitzung bearbeitet. Parlamentssekretärin Nadja Holenstein hat den Text des Reglements, Stand nach der zweiten Lesung im Parlament, geliefert. Auf ein Kommissionsprotokoll wurde verzichtet. Anstelle des Protokolls wurde der vorliegende Bericht als verbindlich erklärt. Er wurde von der Kommission mittels Zirkulationsbeschluss einstimmig genehmigt.

### 2. Grundlagen

Grundlage der Arbeit der Redaktionskommission ist Art. 12 Abs. 2 Geschäftsreglement des Stadtparlamentes. Demgemäss haben sich die Kommissionsarbeiten auf redaktionelle Korrekturen sowie die Beseitigung von Widersprüchen und Unstimmigkeiten zu beschränken.

In ihrer Arbeit stützt sich die Redaktionskommission auf folgende Publikationen:

- Schreibweisungen für die Kantonale Verwaltung Thurgau (KVTG) vom 25. März 2021
- Richtlinien für die Rechtsetzung der Staatskanzlei/Generalsekretärenkonferenz des Kantons Thurgau vom 1. Januar 2022
- Leitfaden Geschlechtergerechte Sprache der Bundeskanzlei, 3. vollständig überarbeitete Auflage vom 13. Januar 2023

### 3. Allgemeines

Geht man bei den von Verwaltung und Stadtrat vorgelegten Reglementstexten nur ein wenig in die Tiefe, stellt man wiederholt fest, dass sie viele vermeidbare formale, gesetzestechnische und grammatikalische Fehler aufweisen. Unser Milizparlament ist überfordert, Reglemente in dieser Tiefe auf ihre juristische Korrektheit zu prüfen und entsprechende Fehler in der Vorlage zu entdecken und zu korrigieren. Die Redaktionskommission möchte deshalb einmal mehr den Stadtrat und die Verwaltung in die Pflicht nehmen, ihre Arbeit sorgfältiger zu machen. Folge von unklaren Gesetzestexten ist nämlich, dass die Stadt in Rechtsstreiten den Kürzeren zieht.

In der Beilage finden Sie eine synoptische Darstellung. Deren erste Spalte führt den Text des Reglements, Stand nach der zweiten Lesung im Parlament, die zweite Spalte die Anträge der Redaktionskommission an. Änderungen sind rot gedruckt.

Drei Bemerkungen, die für das gesamte Reglement gelten und bei Abschnitt 4. Detailberatung nicht wiederholt werden:

1. Bei offensichtlichen Fehlern, namentlich Tippfehlern, wird auf Erklärungen verzichtet.
2. Bei Aufzählungen gilt gemäss kantonalen Richtlinien für die Rechtsetzung Folgendes:

«Der Einleitungssatz wird mit einem Doppelpunkt abgeschlossen. Die einzelnen Aufzählungen benötigen kein Satzzeichen wie ein Komma oder einen Strichpunkt, da die Struktur bereits durch die Aufzählung kenntlich gemacht wird. Es wird nur dann am Ende der Aufzählung ein Punkt gesetzt, wenn es sich um das Ende eines Satzes handelt (Satz beginnt vor der Aufzählung und wird in der Aufzählung fortgesetzt). In diesem Fall wird zudem kein Doppelpunkt gesetzt, und die Glieder der Aufzählung werden mit Kommas abgeschlossen.»

3. Aus «Stadt Arbon» wird wo möglich und sinnvoll «Stadt» gemacht, da klar ist, von welcher Stadt die Rede ist.

#### **4. Detailberatung**

Zu den weiteren Anträgen legt Ihnen die Kommission folgende Begründungen vor:

##### **Artikel 2**

- Abs. 2 Einleitungssatz: Falsches Komma.
- Abs. 2 Ziff. 2: «Beziehungsweise» wird hier falsch verwendet. Die Verwendung ist nur dann zulässig, wenn ein Bezug auf zwei verschiedene Substantive vorliegt.
- Abs. 3 Ziff. 1: Der Konjunktiv ist hier sperrig und veraltet.

##### **Artikel 3**

- Abs. 1 Ziff. 4: «Beitragsgewährungen oder Beitragsauszahlungen» kann mittels Bindestrich zu «Beitragsgewährungen oder -auszahlungen» gekürzt werden, analog zu Abs. 3 Ziff. 2.  
Analog zu Art. 12 Rechtsmittel soll zudem der Begriff «Rekurse» statt «Einsprache» verwendet werden. Dass der Stadtrat abschliessend entscheidet, ist in Art. 12 festgehalten, eine Wiederholung deshalb unnötig.
- Abs. 2 Einleitungssatz: Die Fachkommissionen heissen «Fachkommission für Energie und Umwelt» sowie «Fachkommission für Grünräume». Die Passage «zuständig für fachliche Empfehlung in ihrem Zuständigkeitsbereich» ist in einem eigenen Satz am Schluss auszuformulieren. So wird der 1. Satz verständlicher, schlanker und die unschöne Wiederholung vermieden («zuständig für fachliche Empfehlungen in ihrem Zuständigkeitsbereich»).
- Abs. 2 Ziff. 2: Das Bezugswort des Pronomens «deren» ist unklar und missverständlich. Es kann sich auf Verwaltung (Singular Femininum) beziehen oder auf Fachkommissionen (Plural Femininum). Auf Stadtrat kann es sich nicht beziehen, da es dann «dessen» (Singular Maskulinum) heissen müsste. «Deren» kann sich auch auf «Stadtrat und Verwaltung» beziehen, wenn diese zusammengefasst als Pluralform betrachten werden, was hier wohl gemeint ist. Der Klarheit und Verständlichkeit halber ist hier eine Wiederholung angebracht. Danach folgt in jedem Fall kein Komma. Vor «sowie» hingegen muss ein Komma stehen, da davor ein eingeschobener Relativsatz steht.

##### **Artikel 4**

Die Abkürzung «Fr.» ist gemäss Schreibweisen KVTG zulässig. Nicht zulässig ist die Abkürzung «CHF». Grundsätzlich gilt es aber, Abkürzungen sparsam zu verwenden, weshalb «max.» ausgeschrieben werden soll, analog zu Art. 5 Abs. 4.

##### **Artikel 5**

Die Redaktionskommission hat entschieden, Zahlen, die ein- oder zweisilbig und übersichtlich

sind, im Fliesstext auszuschreiben, analog zu Art. 9.

#### **Artikel 6**

- Ziff. 1: Gemäss Richtlinien für die Rechtsetzung sollen die einzelnen Glieder einer Aufzählung grammatikalisch gleich aufgebaut sein. Ziff. 1 wurde deshalb in einen ganzen Satz umgewandelt. Dadurch wird auch die schwerfällige Häufung von Substantiven vermieden.
- Keine Änderung, nur Erklärung: Die Präposition «mittels» verlangt grundsätzlich einen Genitiv, ein direkt folgendes Substantiv steht im Singular hingegen meist ungebeugt.
- Ziff. 2: «Welcher, welche, welches» sind sperrig und veraltet. Sie sind durch «der, die, das» zu ersetzen.

#### **Artikel 7**

- Abs. 1: Rappenersatzkonstruktionen (.00, .--, .– etc.) sind gemäss Schreibweisungen KVTG nicht erlaubt.
- Abs. 2: Die Formulierung der Redaktionskommission ist direkter.

#### **Artikel 11**

Die Aneinanderreihung von Substantiven ist sperrig. Durch das Kompositum «Fondszweck» wird eine Symmetrie erreicht, die der Verständlichkeit dient («Verwendung der Mittel» und «Erreichung des Fondszwecks»).

### **5. Antrag**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Parlamentarierinnen und Parlamentarier

**Die Redaktionskommission empfiehlt einstimmig, dem Reglement Energie- und Umweltfonds (EUF) unter Einbezug der redaktionellen Änderung zuzustimmen.**

Felix Heller  
Kommissionspräsident

Arbon, 07. Februar 2023

Beilage:  
- Synopse